

Ergeht an:

APS

AHS

BMHS

BPS

LFS

sowie an die Internate, Lehrlingshäuser, Wohnheime
und Werkmeisterschulen
in der Steiermark

Geschäftszahl: IVMi1/665-2022

Präsidialbereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidialbereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 – 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Graz, 29.03.2022

Quarantäneregeln & Rückkehr an die Schule nach positiver Testung - Verkehrsbeschränkung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums folgend hat das Land Steiermark neue Regeln betreffend die Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen in Kraft gesetzt. Diese betreffen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonen. Hier die wesentlichen Punkte:

- Neue Regelungen gelten für Bescheide, die frühestens am 25. März ausgestellt wurden. Bitte lassen Sie sich immer den Absonderungsbescheid vorlegen, um feststellen zu können, welche Einschränkungen für die betroffene Person zu welchen Zeitpunkten gelten.
- Die Absonderung endet nach zehn Tagen automatisch, ein Freitagen ist derzeit nicht möglich.
- Nach fünf Tagen der Absonderung ist (im Fall von Symptomfreiheit in den vorangegangenen 48 Stunden) eine Umwandlung in eine „mildere“ Verkehrsbeschränkung möglich – durch Anruf bei einer Hotline des Landes bzw. E-Mail. Diese Verkehrsbeschränkung ersetzt dann die Quarantäne bis zum im Bescheid festgelegten Ende.
- **Verkehrsbeschränkte Personen dürfen die Schule besuchen und auch öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Unterrichtserteilung ist erlaubt.**
- **Verkehrsbeschränkte Personen müssen als besondere Auflage eine sehr strenge Maskenpflicht einhalten.** Es ist im Schulgebäude zu jeder Zeit und durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen; bzw. bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein einfacher Mund-Nasenschutz. Diese Regelung weicht von der COVID-19-Schulverordnung ab und zieht dieser vor. Maskenbefreiungen sind in diesem Fall nicht anzuerkennen.
- **Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen der Maske ergibt in Zusammenschau mit der Auflage der Fernhaltung von bestimmten Bereichen (u.a. der Gastronomie, Großveranstaltungen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, etc.), dass eine Teilnahme am**

Sportunterricht, Schulveranstaltungen und am Mittagessen in der Schule grundsätzlich nicht möglich ist. Eine verkehrsbeschränkte Person darf sich zu keiner Zeit ohne Maske mit anderen Personen ohne Maske in einem geschlossenen Raum aufhalten. Das gilt auch für Maskenpausen und das Einnehmen der Jause. Wo individuelle Lösungen unter Einhaltung dieser Prämisse möglich sind, dürfen diese umgesetzt werden (z.B. Maskenpause im Schulhof, Teilnahme an einem Wandertag, Jause auf einer Terrasse).

Bei Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie bitte in erster Linie die Leitstelle in der Bildungsdirektion (siehe *IVMi1/657-2022* vom 14.03.2022) oder Ihre/n SQM.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt